

Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

- die Möglichkeit des Betroffenen, sich zu allen relevanten Gesichtspunkten zu äussern und Beweisanträge zu stellen, bevor die Anordnung ergeht⁴⁸; in diesem Sinne sind "Einbegleitungsberichte" der Unterinstanz an die Oberinstanz nicht zulässig⁴⁹; diese waren vor dem Erlass des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes üblich und den Betroffenen nicht zur Kenntnis gegeben worden⁵⁰;
- die Mitwirkung bei Beweiserhebungen, z.B. bei einem Augenschein und Zeugenbefragungen⁵¹. Bei besonders schwerwiegenden Verfahren kann das rechtliche Gehör sogar im Verwaltungsverfahren eine mündliche Verhandlung vor der zuständigen Behörde und eine Befragung der Zeugen gebieten⁵². Ist der Sachverhalt bereits aktenkundig und vermag eine persönliche Anhörung der Betroffenen den Sachverhalt nicht weiter zu erhellen, so besteht kein Anspruch auf Anhörung⁵³;
- die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorbringen der Gegenpartei und zum Ergebnis des Beweisverfahrens;
- das Akteneinsichtsrecht, wobei Einschränkungen zum Schutze berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter oder überwiegender staatlicher Interessen zulässig sind⁵⁴.

⁴⁸ Vgl. StGH 1961/1, Entscheidung vom 12.6.1961, S. 5, nicht veröffentlicht; ferner BGE 107 Ia 273. Bei der Überprüfung eines Verwaltungsbots kommt das einfache Verwaltungsverfahren zur Anwendung (Art. 89 Abs. 1 LVG). Die Regierung muss daher vor der Abänderung eines Verwaltungsbots, welche die Stellung eines Beschwerdeführers verschlechtert, diesen anhören, vgl. Art. 64 Abs. 3 und Art. 81 Abs. 1 LVG und dazu VBI 1995/65, Entscheidung vom 20.12.1995, LES 1996, S. 73 (76).

⁴⁹ Vgl. Art. 95 Abs. 1 LVG.

⁵⁰ Vgl. Kommissionsbericht und Begründung zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege, S. 3; siehe zu den Mängeln früher, als solche Berichte an die Hofkanzlei in Wien gingen: Quaderer, Hintergrund, S. 121.

Ein solcher Bericht spielte gerade im Verfahren Nr. 18990/91, Armin Nideröst-Huber gegen die Schweiz, vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Rolle: Die Kommission sah in ihrem Bericht vom 23.10.1995 den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK als verletzt an, weil die Bemerkungen des *judex a quo* zu Handen des Bundesgerichts dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt worden waren. Es handelt sich in dieser Sachkonstellation um nichts anderes als einen solchen "Einbegleitungsbericht". Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil vom 18.2.1997 die Rechtsansicht der Kommission bestätigt und eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK festgestellt.

⁵¹ Vgl. Art. 66 Abs. 1 LVG und auch das schweizerische Bundesgericht, BGE 119 Ia 262.

⁵² Vgl. StGH 1996/6, Urteil vom 30.8.1996, LES 1997, S. 148 (152); vgl. dazu auch S. 267 ff.

⁵³ Vgl. VBI 1996/9, Entscheidung vom 3.4.1996, LES 1996, S. 90 (92); VBI 1995/82, Entscheidung vom 6.12.1995, LES 1996, S. 131 (132).

⁵⁴ Vgl. z.B. StGH 1991/8, Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, S. 96; BGE 112 Ia 97.